

Satzung

der Stadt Meisenheim über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes

vom 22. DEZ. 1975

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) und der §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Sitzung am 31. Jan. 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Unabhängig von dem der Stadt nach § 24 BBauG zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in dem in Absatz 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 BBauG zu.
- (2) Das Gebiet, in dem der Stadt das Vorkaufsrecht zusteht und für das der Stadtrat am 19.10.1973 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, ist begrenzt durch die Stadtmauer zwischen Mühlgasse und Saarstraße, die Saarstraße zwischen Bleiche und Schillerstraße, die Schillerstraße zwischen Saarstraße und Giesen, die Parzellen Flur 22 Nr. 185, 481/221, 482/222, die Hans-Franck-Straße bis zur Glanbrücke und den Glan zwischen Glanbrücke und Wehr.

§ 2

- (1) In dem folgenden Sanierungsgebiet steht der Stadt außerdem bei dem Verkauf bebauter Grundstücke ein Vorkaufsrecht nach § 26 BBauG zu.
- (2) Das Sanierungsgebiet ist begrenzt durch die Stadtmauer zwischen Mühlgasse und Saarstraße, die Saarstraße zwischen Bleiche und Schillerstraße, die Schillerstraße zwischen Saarstraße und Giesen, die Parzellen Flur 22 Nr. 481/221 und 482/222 und dem Glan bis zum Wehr.

§ 3

Die Begrenzungen des Bebauungsplangebietes (Vorkaufsrecht nach § 25 BBauG) und des Sanierungsgebietes (Vorkaufsrecht nach § 26 BBauG) sind in dem beiliegenden Lageplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meisenheim, den 22. DEZ. 1975

X
Stadt Meisenheim
in der Verbandsgemeinde Meisenheim
get. Keller
Bürgermeister

Die vom Stadtrat Meisenheim in der Sitzung am 31. 1. 1975 aufgrund der §§ 25, 1 und 26 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGB1. I S. 341) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) beschlossene Satzung über Vorkaufsrechte in den im §§ 1, 2 und 3 der Satzung näher bezeichneten Gebieten wird hiermit gemäß § 25, 1 BBauG genehmigt.

In Vertretung

(S .)

gez.: Meiborg
Leitender Kreisdirektor

MEISENHEIM

Flur 13 und 22

Maßstab 1 : 2000

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Schillerstr.-Giesen" (Vorkaufsrecht nach § 25 BBauG)

-.-.- Grenze des Sanierungsgebietes (Vorkaufsrecht nach § 26 BBauG)

